

XXII.

Ob die Aufhebung einer belichenen geistlichen Corporation durch ein Staats-Gesetz, als ein Lehn-Heimfall zu betrachten, und ob der Souverain Vasall seines Unterthans seyn könne?

Rechtsfall, mitgetheilt

von

S o m m e r.

---

Obige Fragen sind in folgendem Rechtsfalle entschieden. Es zeigt sich hier recht, wie zu gleicher Zeit die bewegenden Kräfte des Mittelalters, der Lehn-Staat und die Corporationen der Kirche abgestorben, und daher auch neue Rechtsgrundsätze entstanden, gegen die vergebens der letzte Reichslehenträger zu Bollmarstein ankämpfte! —

U r t h e i l

des Königlichen Hofgerichts zu Arnberg in Sachen der Bollmarsteinschen Lehnkammer gegen den Königl. Fiskus.

In Sachen der Bollmarsteinschen Lehnkammer, Klägerin gegen den Königlichen Fiskus, Beklagten, Ab-